

Satzung

des

BUDO SPORTVEREIN RINTELN e.V.
(BUDO SV Rinteln e.V.)

4. Satzung

vom 01. Januar 1987, eingetragen in das Vereinsregister beim

Amtsgericht in Rinteln, am 24.04.1986, unter der Vereinsregisternummer -

149 -, zuletzt geändert in der Fassung vom 13.09.2016 und eingetragen

beim Amtsgericht Stadthagen am

10.02.2017, Geschäftsnummer - VR 1100889 - .

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen BUDO SPORTVEREIN RINTELN e.V.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz -e.V.- im Namen.
Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Rinteln.
Er wurde 1986 gegründet.
Im nachfolgenden Text wird er nur noch durch BUDO SV oder der Verein abgekürzt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 MITTEL des VEREINS

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten.
Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.
Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 VERBÄNDE

Der Verein strebt unter Wahrung seiner rechtlichen, finanziellen und sportlichen Selbstständigkeit die Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen an.

§ 5 NEUTRALITÄT

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Mitglieder sind alle bisherigen Mitglieder.

Neu aufgenommen werden diejenigen, die schriftlich ihren Beitritt erklären. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.

Wenn der Vorstand innerhalb eines Monats nicht widerspricht, wird die Mitgliedschaft rechtsgültig. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ohne eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte.

- erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Kinder und jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

2. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die nicht aktiv am Sport teilnehmen.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind solche Personen, die dazu auf Vorschlag durch den Vorstand ernannt worden sind.

Ehrenmitglieder sind in der Regel beitragsfrei.

4. Fördernde Mitglieder (Förderkreis)

Fördernde Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die weder ordentliche-, außerordentliche noch Ehrenmitglieder sind, aber dem Verein fördernd unterstützen (z.B. Sponsoren).

§ 7 MASSREGELUNG / AUSSCHLUSS

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins oder bei erheblicher, trotz Anmahnung nicht abgedeckter Beitragsrückstände, kann ein Mitglied durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 8 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod.
2. Durch schriftlichen Austritt, der einen Monat vor Vierteljahresschluss der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 9 BEITRÄGE

Die Mitglieder bezahlen einen monatlichen Beitrag, der der Erhaltung des Vereins dient. Die Beitragshöhe wird in der **Beitrags- und Vergütungsordnung** als Anlage der Satzung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Beitragshöhe im Rahmen der Abmachungen zu Gunsten des Mitglieds zu ändern.

Die Vereinsbeiträge werden quartalsmäßig im Voraus per Lastschriftverfahren vom Konto abgebucht.

Erfolgen Zahlungen nicht im Fälligkeitstermin oder müssen Beiträge angemahnt werden, werden alle dadurch tatsächlich entstehenden Kosten dem Mitglied angelastet.

Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand andere Zahlungsarten, Zahlungen in Raten oder Erlass der Beiträge bewilligen.

Die Beiträge sind in der jeweils gültigen Beitrags- und Vergütungsordnung aufzuführen.

Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Quartal seiner Mitgliedschaft fälligen Beitrag zu entrichten.

§ 10 HAFTUNG

Der Verein haftet nicht für die durch Teilnahme an Veranstaltungen eingetretenen Unfälle und Folgen, ebenfalls nicht für den Verlust oder Beschädigung der zur Veranstaltung mitgebrachten Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände.

§ 11 ORGANE

Der Verein handelt durch die nachstehend aufgeführten Organe:

- a) Mitgliederversammlung (MGV)
- b) Vorstand
- c) Jugendversammlung

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche MGV ist das oberste Organ des Vereins.

Diese findet mindestens alle 2 Jahre statt.

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Tagungsort, Tagungszeitpunkt und beruft die MGV ein.

Die Einladung zur MGV erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin auf elektronischen Weg durch Veröffentlichung auf der Homepage (www.rinteln.budo-sv.de). ~~oder durch Aushang.~~

Die ordentliche MGV hat folgende Tagesordnung zu erledigen:

- TOP 1. Anwesenheits- und Stimmliste und Bestimmung eines Protokollführers
- TOP 2. Jahresberichte
- TOP 3. Berichte der Prüfer
- TOP 4. Entlastung der Organe
- TOP 5. Neuwahlen
- TOP 6. Behandlung vorliegender Anträge
- TOP 7. Verschiedenes

Anträge können die Organe des Vereins und jedes einzelne Mitglied stellen, diese müssen jedoch mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Wenn 1/3 der Mitglieder es durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt, muss dieser eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Der geschäftsführende Vorstand selbst kann jederzeit fristgerecht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Als Fristen gelten die Zeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 STIMMBERECHTIGUNG

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren mit je einer Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme dessen, der oder die den Vorsitz führt.

Jede Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der Teilnehmer es verlangen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. dem/der 1. VORSITZENDEN
- 2. dem/der 2. VORSITZENDEN
- 3. dem/der GESCHÄFTSFÜHRER/IN

Die Genannten sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB und mehr als ein Amt des geschäftsführenden Vorstandes kann in einer Person nicht vereinigt werden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch mindestens so lange im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl erfolgt ist.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand hat eine Geschäftsordnung zu erstellen.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 15 RESSORTLEITER

Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt.

Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 12 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 GESAMTVORSTAND

Von der Mitgliedervertretung sind außer dem geschäftsführenden Vorstand noch

der/die	Kassenwart/in	und
der/die	Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit	und
der/die	Organisationsleiter/in	und
der/die	sportliche Leiter/in	zu wählen.

Diese können auch in einem Block (Blockwahl) gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein.

Der Gesamtvorstand besteht aus geschäftsführenden Vorstand, den oben genannten Personen, sowie dem Ressortleiter für Jugendsport.

Die Sitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es dass Vereinsinteresse erfordert, oder fünf (5) Vorstandsmitglieder es beantragen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

Für den Bereich Jugendsport ist ein Vereinsjugendrat zu bilden.

Der Vereinsjugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung.

§ 18 ABTEILUNGEN

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, Ausschüsse und Vereinsjugendrat laufend beratend teilzunehmen und sind dazu einzuladen.

§ 19 RÜCKTRITT des VORSTANDES

Sollte der gesamte Vorstand geschlossen zurücktreten, so kann er seinen Rücktritt nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erklären.

§ 20 PRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Prüfer, der alle 2 Jahre ausscheidet oder neu gewählt wird.

Sollte er vorzeitig ausscheiden, bestimmt der geschäftsführende Vorstand einen neuen Prüfer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Prüfer sollte nicht länger als 4 Jahre hintereinander im Amt bleiben.

Der Prüfer darf nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Er hat die Aufgabe, die Geschäftsführung und das Kassenwesen zu prüfen, sowie eventuell Kassen der Abteilungen.

Mindestens einmal im Jahr hat er eine Prüfung vorzunehmen.

§ 21 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur in einer Mitgliederversammlung des Vereins mit Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 22 EHRENORDNUNG

Geehrt werden Mitglieder für besondere Verdienste um den Verein, für besondere sportliche Leistungen und aus Anlass von Jubiläen.

Als Ehrungen werden vorgenommen:

1. Ernennung zum EHRENMITGLIED
2. Ernennung zum EHRENVORSITZENDEN
3. Verleihung der SILBERNEN VEREINSNADEL
4. Verleihung der GOLDENEN VEREINSNADEL

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann nur jeweils dem Vereinsmitglied zuteilwerden, der das Amt des 1. Vorsitzenden ausübte. Der Ehrenvorsitzende hat Zutritt zu allen Ausschuss- und Vorstandssitzungen, er hat jedoch kein Stimmrecht.

Die Ehrungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

§ 23 AUFLÖSUNG des VEREINS

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine, zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Landessportbund Niedersachsen (LSB NS) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rinteln, den 13.09. 2016

Claudia Schlüter
1. Vorsitzende

Gilbert Passarotto
2. Vorsitzender

Carsten Menzel
Geschäftsführer